

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird widersprochen.

2. Angebote erfolgen unter der Voraussetzung (Geschäftsgrundlage), dass die vom Kunden angegebenen Maße zutreffen und dass die angebotenen Leistungen ohne Änderungen der Maße erbracht werden können. Dazu zählen auch Änderungen der Programmierungen an den CNC-Maschinen, soweit sie den ursprünglich veranschlagten Zeitraum übersteigen.

2.1 Auftragsfertigung: Bei der Auftragsfertigung stellt die KARP Maschinenfabrik GmbH die zur Herstellung des gewünschten Endproduktes notwendigen Materialien und/oder Bauteile bei und ist bei ihrer Beschaffung für die vertraglich vereinbarte Materialspezifikation verantwortlich.

2.2 Lohnarbeit: Bei Ausführen reiner Lohnarbeit liefert der Auftraggeber die zur Bearbeitung notwendigen Materialien / Bauteile oder die zur Herstellung des Endproduktes benötigten Materialien / Bauteile der KARP Maschinenfabrik GmbH auf seine Kosten und Gefahr an. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der ausgewiesenen Materialspezifikation, Werkstoffqualität und –güte. Wenn vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart, wird bei Wareneingang keine Kontrolle hinsichtlich Materialspezifikation, Werkstoffqualität und –güte u.a. durchgeführt. Alle anfallenden Kosten bei Bereitstellung von nicht den Forderungen entsprechenden Materialien, die bis zur Feststellung eines Materialfehlers, der zum Abbruch der Arbeiten führt, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2.3 Für übergebene Konstruktionen, Zeichnungen und andere technisch-technologische Unterlagen, die fehlerhaft sind und zu Mängeln oder Ausschuss an den zu bearbeitenden Materialien / Bauteilen / Endprodukt führen, übernimmt die KARP Maschinenfabrik GmbH keine Haftung und stellt alle Kosten bis zur Erkennung des Mangels dem Auftraggeber in Rechnung.

3. An ein Angebot erklären wir uns für zwei Wochen, gerechnet ab Absendung des Angebotes, gebunden.

5. Werden Vorbehaltsgegenstände vom Kunden bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten, oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab.

6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.

7. Wenn der Wert der für uns nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Ware verpflichtet.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

VI. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Preisangaben verstehen sich ab Werk ausschließlich Transportkosten.

3. Rechnungsbeträge sind mangels abweichender Vereinbarung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen durch Wechsel bedürfen besonderer Vereinbarung. In diesem Falle gehen die Kosten für Spesen und Diskontierung zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen. Im Verkehr zwischen Unternehmen sind ab Fälligkeit bankübliche Zinsen zu entrichten, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im übrigen sind Rechnungsbeträge mit Verzugseintritt mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

4. Ein Vertrag kommt mangels abweichender Vereinbarung mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

5. Wir behalten uns an allen unseren Konstruktionen, Plänen, Kalkulationen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Lieferungen

1. Lieferfristen und –termine sind, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, unverbindlich. Sie stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, beginnt die Lieferfrist erst nach vollständiger Klärung sämtlicher technischer Details, d. h. erst mit Eingang aller erforderlichen Zeichnungen und beigegebenen Materialien in unserem Hause.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen – auch innerhalb eines Lieferverzuges – beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte, gleichwohl ob sie in unserem Hause oder bei einem unserer Vorlieferanten eingetreten sind, beispielsweise höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe. Ebenso verlängert sich die Lieferzeit angemessen, wenn der Kunde nach Vertragsschluss eine Änderung des Liefergegenstandes wünscht und wir dieser Änderung zustimmen.

4. Wenn der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes sich aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

4. Die Beanstandung einer Teilleistung berechtigt den Kunden nicht zur Zurückhaltung der Zahlung des nicht beanstandeten Teils, es sei denn, dass dieser für den Kunden wertlos ist.

VII . Gewährleistung

1. Im Falle von Sachmängeln sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung erkennbarer Mängel ist uns in spezifizierter Form innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware zu melden, später auftretende Mängel sind unverzüglich schriftlich in spezifizierter Form mitzuteilen.

2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde, sofern wir nicht in der Lage sind, den Mangel der Dringlichkeit entsprechend zu beseitigen, das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht der Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gelten im übrigen die Bestimmungen in Ziff. VII. dieser Bedingungen.

III. Rahmen- und Abrufaufträge

1. Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Kunden zur Abnahme der dem Rahmen-/Abrufauftrag zugrunde liegenden Gesamtmenge.
2. Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen-/Abrufauftrages innerhalb von 12 Monaten abzurufen.
3. Werden vom Kunden Abruftermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Unsere Rechte aus einem Verzug des Kunden bleiben unberührt.

IV. Gefahrübergang und Transport

1. Sofern der Kunde keine Anweisung erteilt, oder selbst abholt, sind wir zur Wahl des Transportweges berechtigt.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Versendung beauftragten Person oder Institution die Möglichkeit verschafft haben, den Liefergegenstand zum Verladen in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch, wenn wir zusätzlich andere Leistungen wie Transport-, Installations- oder Versandkosten übernommen haben.
3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf ihn über.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren oder Ansprüche aus Dienstleistungen sowie aus jedem Rechtsgrund bis zur vollständigen Bezahlung vor, solange uns noch Forderungen aus den gegenwärtigen oder zukünftigen Geschäftsverbindungen zustehen.

4. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte. Natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Grund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

5. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht für uns keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Veränderungen des Liefergegenstandes.

6. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten.

VII. Haftung

1. Für Schäden haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder der leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Unsere Haftung ist im Bereich der Lohnfertigung beschränkt auf die Höhe des vereinbarten Entgeltes. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Kosten der Nachbesserung in unserem Hause, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, werden maximal bis zur Höhe des Auftragswertes der Lohnfertigung übernommen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, uns Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Kunden gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Kunde hiermit an uns ab.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Kunden nimmt dieser für uns unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziff. 3. vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehend aufgeführten Klauseln unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird im kaufmännischen Verkehr der Sitz unserer Gesellschaft vereinbart. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselforderungen. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen oder der auf ihrer Basis geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.